



Hausordnung für die Sporthallen Großenbruch/Langdell, der Schulturnhalle, der Schulräume, des Mehrzweckraumes der Ev. Kindertagesstätte Spiesen und des Sitzungssaales des Rathauses

§ 1

Die Sporthallen Großenbruch/Langdell, die Schulturnhalle, die Schulräume und der Mehrzweckraum der Ev. Kindertagesstätte Spiesen werden auf Antrag Vereinen und anderen Benutzergruppen zur sportlichen bzw. kulturellen Betätigung überlassen. Der Sitzungssaal des Rathauses wird auf Antrag mit besonderer Genehmigung durch den Schul-, Kultur- und Sportausschuss Vereinen und anderen Benutzergruppen zur sportlichen bzw. kulturellen Betätigung überlassen. Bei den Schulen geht die schulische Nutzung, beim Mehrzweckraum die Nutzung der ev. Kita und beim Sitzungssaal die Nutzung durch die Gemeindeverwaltung vor.

Die **Benutzungszeiten/Trainingszeiten** richten sich nach den jeweils vom Hauptamt in Verbindung mit den **betreffenden Vereinen festgesetzten Belegungsplänen**.

§ 2

Die Sporthalle, Schulturnhalle usw. dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Es dürfen nur solche Turnschuhe getragen werden, die über eine helle Sohle verfügen oder die, bei farbigen, aber abriebfesten Sohlen, mit dem Herstellerhinweis „no marking“ versehen sind.

§ 3

Die Benutzung von Haftmitteln ist strikt untersagt.

§ 4

Die Benutzung hat nur unter Leitung einer geschäftsfähigen Aufsichtsperson zu geschehen. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und werden auf Kosten des betreffenden Vereins beseitigt. Dies gilt nicht für Schäden, die bei sachgemäßer Nutzung entstanden sind.

§ 5

Bei der Benutzung von Geräten sind überflüssiges Wechseln des Standortes, Umstellungen und sonstige Veränderungen zu vermeiden.

Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass nur die von ihnen angeordneten Veränderungen vorgenommen werden und auch diese nur unter ihrer Aufsicht. Sie sorgen dafür, dass nach Abschluss der Übungen der Geräte wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

Die Tribünenteile in der Sporthalle Großenbruch dürfen nur unter Aufsicht des Hallenwartes ein- bzw. ausgefahren werden.

§ 6

Die Duschanlagen sind energiesparend zu beanspruchen. Die technischen Anlagen der Duscheinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Vertreter bedient werden.

§ 7

Der Verantwortliche hat auf Ordnung und Reinlichkeit in den Einrichtungen hinzuwirken und jeden unnötigen Gebrauch von Geräten, Wasser, Licht, der Toiletten- und Waschanlage zu unterbinden. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume nach der Benutzung ordnungsgemäß verlassen werden.

§ 8

Das Betreten anderer Räume als Turn- und Gymnastikhallen, Umkleide- und Duschräume sowie der Toilettenanlagen, ist nicht gestattet. Den Anordnungen des Hausmeisters oder dessen Vertreter ist unbedingt Folge zu leisten. Anordnungen sind grundsätzlich dem Verantwortlichen zu geben; dieser ist für die Durchführung der Anordnung zuständig.

§ 9

Es ist nicht gestattet, das Gebäude und die Einrichtungen ohne Genehmigung der Gemeinde zu Reklamezwecken zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Hauptamtes nicht angebracht werden.

§ 10

Veranstaltungen, bei denen Getränke bzw. Speisen verabreicht werden, sind zum Zwecke eines vorübergehenden Ausschanks nach § 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung (Zimmer 101) einzuholen.

Achtung: Das Mitnehmen von Speisen und Getränken auf die Tribüne ist verboten.

§ 11

Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Dem Vertreter des Hauptamtes und dem zuständigen Hausmeister bzw. dessen Vertreter ist der Zutritt zu den überlassenen Räumen jederzeit gestattet. **Den Anweisungen der Genannten ist unbedingt Folge zu leisten.**

§ 12

Eine Haftung für Unfälle (durch Benutzung der Halle und der Geräte) oder Diebstähle (Eigentum der Benutzer, vereinseigener Geräte usw.) übernimmt die Gemeinde Spiesen-Elversberg nicht. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen dem Hauptamt nachzuweisen. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Trainings- und Spielbetrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.

§ 13

Mit der Inanspruchnahme der Sporthallen bzw. Schulturnhallen erkennen die Benutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 14

Der Hausmeister kann Benutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude untersagen. Große Verstöße haben eine Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24. 07. 2015 in Kraft.

Spiesen-Elversberg den 24. 07. 2015

Der Bürgermeister

Pirrung